

Umweltrelevante Stellungnahmen zur B-Planung Nr. 199

Zusammenstellung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen für den Bebauungsplan Nr. 199:

Stellungnahme Landkreis Vechta vom 22.05.2023

Städtebau

Aus den Festsetzungen des Bebauungsplan und aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan geht nicht hervor welche maximale zulässige Kapazität in Normkubikmeter Biogas pro Jahr festgesetzt werden soll. Der Vorhaben- und Erschließungsplan beschreibt daher ausschließlich die Lage der Anlagen und die wesentlichen Maße. In einem der genannten Pläne muss auch die Art der baulichen Nutzung der Biogasanlage durch eine festgesetzte Kapazitätsgrenze definiert werden. Die Kapazitätsgrenze beschreibt einen Anlagentypen und wird nicht allein durch das Maß der baulichen Nutzung beschränkt. Die Angabe von 28.000 Tonnen Gesamtinput ist insofern ggf. missverständlich, da dadurch keine Vergleichbarkeit der Formulierungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) BauGB und der Ziffern 1.2 und 1.11ff. sowie Ziffer 8.44 der Anlage 1 zum UVPG möglich ist. Außerdem muss die Festsetzung auf einen definierten Zeitraum bezogen werden (heißt: pro Jahr).

Umweltschützende Belange

Zu den vorliegenden Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 199 kann aus naturschutzfachlicher Sicht keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da in den eingereichten Unterlagen teilweise eine Vermischung von Textbausteinen aus anderen Verfahren stattgefunden hat, so dass der Umweltbericht nebst Bilanzierung nicht vollständig nachvollzogen werden kann.

Es werden folgende Hinweise gegeben.

An die südliche Grenze des Geltungsbereiches grenzt zudem unmittelbar eine von Süden nach Norden entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 52/3 verlaufende Wallhecke an. Die Wallhecken im Geltungsbereich sind bereits im Bebauungsplan Nr. 142 als Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht festgesetzt worden. Gemäß des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum B-Plan Nr. 142 waren

insgesamt drei Durchbrüche durch die Wallhecken geplant (2 im Norden und ein Durchbruch im Westen des Plangebietes).

Im vorliegenden Planentwurf des B-Planes Nr. 199 sind die im Geltungsbereich vorhandenen Wallhecken jedoch nicht lagerichtig verortet worden. Auch wird nach einem Luftbildabgleich deutlich, dass im Norden des Plangebiets in der dort vorhandenen Wallhecke ein zusätzlicher Durchbruch entstanden ist, der im Vorhaben- und Erschließungsplan zum B-Plan Nr. 142 nicht verortet worden war. Zudem ist der Gehölz-bestand eines Teilbereiches der Wallhecke im Norden des Plangebietes bis auf 2 Eichen und 3 junge Bäume gerodet worden. Zudem wurde dieser Wallheckenbereich von Süden her mit Boden angefüllt. Insgesamt wurden demnach im B-Plan Nr. 142 festgesetzte Wallhecken in einer Größenordnung von ca. 114 lfd.m beseitigt bzw. massiv beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher Sicht führen diese Zerstörungen und/oder Beeinträchtigungen der Wallhecke zu einer stark eingeschränkten bzw. zu einem vollständigen Verlust der ökologischen Funktionsfähigkeit, so dass diese Wallheckenbereiche im vorliegenden Verfahren im Flächenverhältnis 1:2 extern auszugleichen sind.

Die Wallhecken sind gem. § 9 Abs. 6 BauGB im Plan mit dem Planzeichen für Schutzobjekte gem. Ziffer 13.3 der Anlage 1 PlanZV festzusetzen.

Mit der heranrückenden Bebauung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Wallhecken im Sinne einer stark eingeschränkten ökologischen Funktionsfähigkeit verbunden (Nutzung als Lagerplätze, Einbeziehung in das Gartengrundstück nebst gärtnerischer Überformung u.ä.). Der Funktionsverlust ist im Umweltbericht in der Eingriffsbilanzierung und -bewertung entsprechend zu berücksichtigen. Zur langfristigen Sicherung und zum Schutz der zu erhaltenden Wallhecken sowie der an die südliche Plangebietsgrenze angrenzenden Wallhecke sind den Wallhecken vorgelagerte Schutzzonen von mind. 10 m als Maßnahmenflächen vorzusehen und als begleitender Krautsaum zu entwickeln.

Innerhalb dieser Flächen sind Bodenauftrag und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art auszuschließen. Um zu vermeiden, dass störende Nutzungen oder Beeinträchtigungen in den Wallheckenschutzstreifen hin einwirken, sollten die Baugrenzen in einem Abstand von 5 m zu den Schutzstreifen festgesetzt werden. Jegliche Versiegelungen sowie die Errichtung von Garagen und Nebenanlagen aller Art sollten ausgeschlossen werden.

Die Bilanzierung kann in ihrer Gesamtheit nicht nachvollzogen werden, da hier Werteinheiten und Biotoptypen aus anderen Planverfahren vermischt wurden.

Die Wallhecken sind aufgrund der Beeinträchtigungen durch die heranrückende Bebauung mit einer Abwertung des Planwertes in die Bilanzierung einzustellen. Das RRB ist als naturnah in die Bilanzierung einzustellen.

Es fehlt eine Verortung der in Kapitel 6.5 eingestellten Kompensationsmaßnahmen, so dass nicht nachvollzogen und beurteilt werden kann, ob diese Maßnahmen für die Kompensation des durch die Planung entstehenden Eingriffes geeignet sind. Westlich des Plangebietes befindet sich in ca. 50 m Entfernung das EU-Vogelschutzgebiet "Dümmer".

Gemäß des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Für Pläne und Projekte ist gemäß des Bundesamt für Naturschutz (BfN) „zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus“.

(Quelle:

<https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html>).

Der Planung ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung beizufügen.

Im Geltungsbereich befinden sich im Norden und Westen geschützte Wallhecken im Sinne von § 29 -BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 NNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten.

Den Unterlagen wurde aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Kartierungen noch keine Artenschutz-rechtliche Prüfung beigefügt, so dass zur Thematik des Artenschutzes noch keine artenschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben werden kann.

Im Plangebiet befindet sich ein naturnahes Regenrückhaltebecken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das RRB einen Amphibienlebensraum darstellt. Im Umweltbericht sind hierzu artenschutzrechtliche Ausführungen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzulegen. Es bleibt zudem unklar, ob dieses RRB überplant werden soll.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei einer ev. Verfüllung des RRB artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können. Zur Beurteilung der faunistischen Bedeutung des RRB für die Artengruppe der Amphibien ist die Methodik A1 und A3 der „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus dem Jahre 2014 zu Grunde zu legen.

Immissionsschutz

Die Einhaltung der Irrelevanzgrenzen nach TA-Luft Anhang 7, ist für die Gesamtbelastung mit den erhöhten Input-Mengen mittels Gutachten erneut nachzuweisen.

Wasserwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass die wasserrechtlichen Genehmigungen und Einleiterlaubnisse rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen sind.

Die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird begrüßt. Voraussetzung ist allerdings, dass der anstehende Boden die erforderliche Durchlässigkeit aufweist, und ein ausreichender Abstand

zum Grundwasser vorhanden ist. Dies ist durch ein Bodengutachten nachzuweisen. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, auch für den Bestand.

Der Auffangbehälter für das verunreinigte Niederschlagswasser ist ausreichend zu dimensionieren.

Für die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist eine Erlaubnis gem. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom Grundstückseigentümer bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Erlaubnisfähig ist die Einleitung nur nach vorheriger Sedimentation und gedrosselter Einleitung.

Im Plangebiet existieren keine Gewässer, allerdings östlich angrenzend ist das Gewässer II. Ordnung Nr. 43. Einleitungen in dieses Gewässer sind nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Löschwasserversorgung

Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden.

Für das Planungsgebiet SO Biogasanlage ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h (1600 L/Min) über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008.

Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn eine entsprechende Trinkwasserleitung, möglichst als Teil einer Ringleitung, durch das Plangebiet verlegt und mit einem U-Hydranten Ø100 mm bestückt wird. Der Abstand zwischen den Hydranten soll 120 m nicht überschreiten.

Sollte die benötigte Löschwassermenge nicht über das Trinkwassersystem zur Verfügung gestellt werden können, so ist die fehlende Differenz auf andere Art und Weise, z.B. einen Löschwasserbrunnen zu sichern. Objektbezogen können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m berücksichtigt werden.

Der genaue Standort der Löschwasserentnahmestellen ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vechta unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr abzusprechen.

Planentwurf

Im Süden, Osten und Nordosten des Plangebietes ist eine Anpflanzfläche vorgesehen. Hier ist bereits Baumbestand (Strauch-Baumhecke) vorhanden, der zur Eingrünung der Biogasanlage zum Erhalt festgesetzt werden sollte.

Zum Schutz der Anpflanz- und Erhaltungsflächen vor Beeinträchtigungen sollte die Baugrenze mit einem Mindestabstand von 5 m festgesetzt werden. Hier sollte zudem festgelegt werden, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. §§ 12 und 14 BauNVO und jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig sind.

Im Sinne der Planklarheit- und Bestimmtheit wird empfohlen den Vorhaben- und Erschließungsplan aus der Planzeichnung herauszunehmen und als eigenständige Unterlage zu führen. Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB wird dann unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB sichergestellt, „dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet“. Dies erhöht bei der Planaufstellung die Flexibilität und vermeidet Missverständnisse in der Verwaltungspraxis.

Aus dem vorliegenden B-Planentwurf werden die Straßenverkehrsflächen mit der gleichen Farbe wie das Sondergebiet dargestellt. Daher wird eine genauere Unterscheidung der jeweiligen Flächenabgrenzungen im Norden stark erschwert. Auf die Anlage 1 PlanZV und die unterschiedlichen Farben der Ziffern 1.4ff. für Sondergebiete und der Ziffer 6.1 für Straßenverkehrsflächen wird vorsorglich hingewiesen.

Stellungnahme Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vom 15.05.2023

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Die Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband (OOVW) vom 08.05.2023

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Im weiteren Teil gliedert sich die Stellungnahme in den Punkten:

- Versorgungssicherheit
- Entsorgungssicherheit

Diese müssen inhaltlich getrennt voneinander betrachtet werden.

1. Versorgungssicherheit

Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Stadt Damme durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.

Versorgungsdruck

Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1.

Kunden mit einem hohen Trinkwasserbedarf haben frühzeitig die Versorgungsmöglichkeiten mit dem OOWV abzuklären. Zur Beurteilung durch den OOWV sind Auskünfte über den erwarteten monatlichen oder jährlichen Bedarf und den Spitzendurchfluss erforderlich.

Löschwasserversorgung

Im Hinblick auf den der Stadt Damme obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.

2. Entsorgungssicherheit

Bitte beachten Sie, dass die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse nur auf der Grundlage der ab dem 01.01.2023 gültigen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungs-satzung für die Stadt Damme durchgeführt werden können.

Bitte beachten Sie, dass die Schutzstreifentrasse (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) weder überbaut, überpflanzt noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden darf. Ebenso dürfen Bepflanzungen oder Anschüttungen nicht in die Trasse hineinwachsen bzw. hineinragen.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.

Bitte beachten Sie außerdem die zurzeit gültigen einschlägigen Vorschriften wie DIN-Normen, DWA-Regelwerke, etc.

Hinweise nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung

Im Rahmen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung begrüßen wir alle städtebaulichen Maßnahmen, die auf eine Reduzierung der Versiegelung abzielen. Anregen möchten wir die Festsetzung von Grundachern auf Haupt- und Nebenanlagen sowie die wasserdurchlässige Bauweise von Nebenflächen (Zufahrten und Wege). Andere nicht überbaute Grundstücksflächen sind zu begrünen und mit gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Diese Maßnahmen reduzieren die Versiegelung, sind ein Baustein in der Klimafolgenanpassung und helfen die Folgen von Starkregen und Hitzewellen abzumildern. Zudem begrüßen wir das Verbot von Kies- und Schottergärten.

Niederschlagswasser soll vor Ort versickern oder im Ausnahmefall direkt in ein offenes Gewässer eingeleitet werden. Die Anlage von RRB mit gedrosselter Einleitung in die vorhandenen Gräben trägt zur Aufrechterhaltung des natürlichen Wasserkreislaufs bei, schützt vor Wärmeinseln und ist ein Element des Überflutungsschutzes.

Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.

Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschaden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Planen ist maßstäblich.

Stellungnahme der Bürgerbeteiligung vom 19.05.2023

Mit diesem Schreiben möchte ich darauf aufmerksam machen, dass im Rahmen der Erweiterung der Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG auf jeden Fall noch auf den viel höher frequentierten Verkehr, bedingt durch die Erweiterung der Biogasanlage, eingegangen werden muss.

Natürlich sind in der heutigen Zeit erneuerbare Energien unabwendbar und auch sinnvoll, dieses möchte ich meinem Anliegen voranschicken.

Oftmals wird allerdings nur darauf eingegangen, dass sich der Verkehr in der Erntezeit im Herbst für 2-3 Wochen erhöhen wird, neben der momentan schon vorhandenen hohen Belastung.

Auch im Frühjahr ist durch An- und Abfuhr ebenfalls, neben den normalen täglichen, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu vermerken...

Durch das stetige An- und Abbremsen stellt dies, gerade für die Hofstellen die direkt an der Einfahrt zum Lager Wall liegen, einen nicht zu unterschätzenden Anstieg der Beschallung dar -welche ja auch nahezu Stillschweigend in Kauf genommen wird.

Hier ein paar Ausschnitte aus der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, wo die Straße zwar mal erwähnt war, allerdings 0,0 auf das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie auf die damit entstehenden Kosten eingegangen wird:

Darüber hinaus sollten bei der Erstellung des Flächennutzungsplans auch Aspekte wie der Schutz von Boden und Wasser, die Verkehrsanbindung und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild berücksichtigt werden.

Bürger 1: Sehe ich genauso!

3.2 Verkehrliche Erschließung

Nördlich des Geltungsbereichs verläuft die Gemeindestraße „Lage“. Westlich und östlich anschließend an das Gebiet befinden sich Wirtschaftswegen.

Bürger 1: Sehe ich genauso!

Außerdem liegt die Erweiterung der Biogasanlage im öffentlichen Ermessen: Einerseits profitiert die Gemeinde von nachhaltiger und kostengünstiger Bioenergie, andererseits fallen gegebenenfalls erhöhte Lärm- und Geruchsimmissionen an. Zudem kann es während der Zeit des Baus zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen.

Bürger 1: Sowie zu erhöhtem Verschleiß der Straße

4.4.6 Belange des Immissionsschutzes und der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Verkehrslärm

Der Verkehrslärm konzentriert sich bei der Anlieferung der Silagepflanzen auf die Tage der Erntezeit. Für die An- und Ablieferung werden vor allem landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge genutzt. Der Fahrzeugverkehr verteilt sich auf verschiedene Straßen und Wirtschaftswegen. Der tägliche Verkehr, welcher

den laufenden Betrieb der Anlage garantieren, findet ausschließlich tagsüber statt.

Bürger 1: Plus Frühjahr, plus Abnutzung der Straße Lager Wall

Nun das konkrete Anliegen:

In dem Zusammenhang muss man sich zumindest über eine generelle Regelung bzgl. der Kostenbeteiligung der Straße zur Biogasanlage (Lager Wall) unterhalten. Die Straße ist durch die jetzige Nutzung natürlich hoch frequentiert, und gerade durch die Erweiterung (durch die Baumaßnahme) und das durch die Erweiterung erheblich erhöhte Verkehrsaufkommen durch die schweren Zugmaschinen, wird die Straße schon bald wieder ausgebessert bzw. erneuert werden müssen. Die ersten Risse gibt es, und wo ein Anfang ist kann's irgendwann nicht mehr aufgehalten werden.

Als Anlieger von der Lage 11 ist die Hofstelle mit dem erhöhten Hebesatz bei Erneuerung beteiligt, obwohl die Straße von der Hofstelle in keinsten Weise landwirtschaftlich genutzt wird, sowie auch keine Einfahrt vom Lager Wall vorhanden ist.

Dies betrachte ich im Rahmen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NK.AG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Damme als eine Ungerechtigkeit, die in überhaupt keinem Verhältnis steht zum erhöhten Verkehrsaufkommen durch die Betreibung der Biogasanlage, sowie auch im geringeren Maße zu anderem landwirtschaftlichem Verkehr (Schweinställe, Ackerflächen, etc.).

Aus diesem Grund stelle ich den Antrag, das im Rahmen des Genehmigungsprozesses zur Erweiterung der Biogasanlage über folgende Punkte gesprochen wird:

- Eine Änderung der Satzung nach § 6 NKAG unter Anbetracht der beschriebenen Begebenheiten
- Eine generelle Regelung für die Übernahme der straßenbaulichen Maßnahme am Lager Wall in Anbetracht der realen Nutzung der Straße
-

Generell ist es mir ein großes Anliegen, dass über die Belange der Anlieger auch mal nachgedacht wird - und nicht nur der wirtschaftliche und ökologische Aspekt im Vordergrund steht.

